



Satzung von Campus Grün Münster an der Universität Münster (Campus Grün)

§ 1 Allgemeines

- (1) „Campus Grün Münster“ ist eine basisdemokratische Hochschulgruppe an der Universität Münster.
- (2) Ihr Zweck ist die Förderung einer sozial gerechten, emanzipatorischen, gleichberechtigten, solidarischen und ökologischen Politik. Sie steht allen Studierenden offen, die sich im Sinne dieser Ziele engagieren möchten.
- (3) „Campus Grün Münster“ führt die Kurzbezeichnung „Campus Grün“. Sie hat ihren Sitz in Münster.
- (4) Sie ist Mitglied im Bundesverband der Grünen Hochschulgruppen „Campus Grün“.

§ 2 Das Plenum

- (1) Allgemeines
 - a) Das Plenum ist das einzig entscheidungsberechtigte Organ.
 - b) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
 - c) Alle Sitzungen des Plenums sind öffentlich.
- (2) Sprecherin und Sprecher
 - a) Eine Sprecherin und ein Sprecher werden grundsätzlich im Juni für ein Jahr vom Plenum gewählt. Sie sind jederzeit abwählbar. Eine Wiederwahl ist für ein Jahr nach Amtsende ausgeschlossen.
 - b) Ihre Aufgaben liegen in der inneren Organisation der Gruppe und ihrer Vertretung nach außen.
 - c) Das Amt ist mit einem SP-Mandat oder einer Asta-Beteiligung unvereinbar.
 - d) Es wird quotiert besetzt. Ist eine Quotierung nicht möglich, wird ein Amt kommissarisch geführt und ist so schnell wie möglich quotiert zu besetzen.
- (3) Beauftragte
 - a) Das Plenum kann für wichtige Sachbereiche Verantwortliche beauftragen. Beauftragte für die Bereiche Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit sind obligatorisch zu wählen. Finanzbeauftragte sind rechtsgeschäftlich im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.
 - b) Beauftragte werden zur gleichen Zeit mit der Sprecherin und dem Sprecher für ein Jahr gewählt. Sie sind jederzeit abwählbar.
 - c) Es werden zwei Kassenprüfende gewählt, welche die Finanzen überprüfen und dem Plenum berichten. Auf Grundlage dieses Berichts werden die Finanzbeauftragten durch das Plenum entlastet.
 - d) Insgesamt ist quotiert zu besetzen.
- (4) Arbeitsgemeinschaften
 - a) Für einzelne Aktionen, Projekte oder Themen kann das Plenum Arbeitsgemeinschaften einrichten. Diese erarbeiten Vorschläge an das Plenum.
 - b) In der Regel wird eine für die Koordination der AG verantwortliche Person benannt.

§ 3 Die Fraktion im Studierendenparlament

- (1) Allgemeines
 - a) Die SP-Fraktion verpflichtet sich, dem Plenum zu berichten.
- (2) Sprecherin und Sprecher
 - a) Eine Sprecherin und ein Sprecher werden nach den Wahlen zum Studierendenparlament für eine Wahlperiode von der Fraktion aus ihrer Mitte gewählt. Sie sind jederzeit abwählbar. Beide müssen zeitnah vom Plenum bestätigt werden. Dieses Vertrauen kann das Plenum jederzeit entziehen. Eine Wiederwahl ist für ein Jahr nach Tätigkeitsende ausgeschlossen.
 - b) Ihre Aufgaben liegen in der Koordination der Fraktion und der Vertretung der Fraktion nach außen. Sie sind für den Bericht an das Plenum verantwortlich.
 - c) Die Tätigkeit ist mit dem Amt der Sprecherin oder des Sprechers der Gruppe oder einer Asta-Beteiligung unvereinbar.
 - d) Es wird quotiert besetzt. Ist eine Quotierung nicht möglich, wird ein Amt kommissarisch geführt und ist so schnell wie möglich quotiert zu besetzen.

§ 4 Asta-Beteiligung

- (1) Eine Asta-Beteiligung wird unabhängig von Campus Grün ausgeübt. Campus Grün versteht sich nicht als auf Dauer angelegte Arbeitsgruppe für Asta-Aufgaben. Gruppen- und Fraktionsangelegenheiten gehen im Plenum vor. Aussprachen zu Asta-Angelegenheiten können vom Plenum zeitlich begrenzt werden.
- (2) Eine Asta-Beteiligung ist mit dem Amt der Sprecherin oder des Sprechers der Gruppe oder der Tätigkeit der Sprecherin oder des Sprechers der Fraktion unvereinbar.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Über einen Antrag zur Änderung der Satzung kann frühestens sieben Tage nach dessen Bekanntmachung über den E-Mail-Verteiler von Campus Grün abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Wahl oder Bestätigung von Personen im Sinne der §§ 3 und 4.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Vereinzelt kann von Regelungen der Satzung abgewichen werden. Dies muss vom Plenum mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und im Sitzungsprotokoll explizit als Abweichung von der Satzung festgehalten werden.
- (3) Die Auflösung von „Campus Grün Münster“ kann nur durch ein eigens hierfür mit einer Frist von vier Wochen einberufenes Plenum mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Restvermögen fällt in diesem Fall dem Kreisverband Münster von Bündnis 90 / Die Grünen zu.
- (4) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch das Plenum am 4. Januar 2010 in Kraft.